

## Werk

**Titel:** Das Aufschlagen von Kirchentüren

**Autor:** Hoßfeld

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1903

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273\\_0005|log38](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0005|log38)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

### Das Aufschlagen von Kirchentüren.

Die Erfahrung lehrt, daß bei der Handhabung amtlicher Verordnungen nicht selten über das Ziel hinausgeschossen wird, welches sich die verordnende Stelle gesteckt hat. So werden in unserem Baupolizeiwesen öfters Anordnungen, die für bestimmte, z. B. für großstädtische Zustände getroffen und dort durchaus am Platze sind, auf Verhältnisse übertragen, auf die sie wenig oder gar nicht passen. Die Befolgung von Erlassen, die sich auf ein bestimmt begrenztes Gebiet beziehen, wird ohne Erwägung der näheren Umstände auch da gefordert, wo die allgemeinen Vorschriften dies nicht nur nicht verlangen, sondern sogar mit Vorbedacht Ausnahmestände vorsehen.

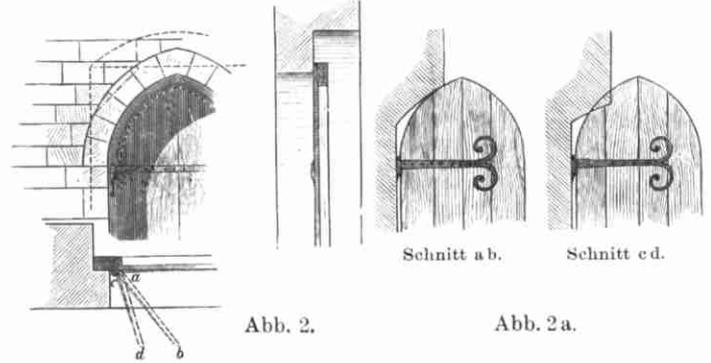
Einem ähnlichen Geschick ist der preußische Runderlaß vom 28. November 1892 über die Bauart der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Gebäude unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit<sup>1)</sup> verfallen. Seine an sich sehr segensreichen Vorschriften haben vielfach eine mißverständliche Anwendung erfahren. Man hat ihre Befolgung, ohne die im ersten Abschnitte des Erlasses enthaltenen Beschränkungen des Geltungsbereiches zu beachten, auch für diejenigen Gebäudegattungen verlangt, welchen mit Rücksicht darauf, daß sie durch die bestehenden allgemeinen Bestimmungen ausdrücklich von der Regel ausgenommen sind<sup>2)</sup>, hier ebenfalls eine Sonderstellung eingeräumt worden ist. Zu diesen Gebäudegattungen gehören die Kirchen und insbesondere die kirchlichen Baudenkmäler früherer Zeiten. Sie haben unter jener mißverständlichen Auffassung im Laufe des letztverflohenen Jahrzehnts vielfache Beeinträchtigung erfahren. Weniger dadurch, daß auch bei ihnen für die Ausgänge und Treppen bestimmte Mindestbreiten vorgeschrieben worden sind. Denn diesen Anforderungen wird sich bei Neubauten immer, bei alten Kirchen zumeist ohne Schädigung des Bauwerks in künstlerischer oder kunstgeschichtlicher Hinsicht entsprechen lassen. Wohl aber haben sie gelitten infolge Durchführung der in Abschnitt V-H enthaltenen Vorschrift für das Aufschlagen der Türen nach außen.

Um den hieraus erwachsenen Uebelständen zu steuern, ist neuerdings ein in Nr. 15 des gegenwärtigen Jahrganges des Zentralblattes der Bauverwaltung veröffentlichter und auch in Nr. 3 (S. 24) dieses Blattes abgedruckter Runderlaß der bei der Frage beteiligten Minister ergangen, der die oben erwähnten Beschränkungen des Geltungsbereiches für den Erlaß vom 28. Nov. 1892 in Erinnerung bringt. Es darf zuversichtlich angenommen werden, daß diesem neueren Erlasse die Wirkung nicht fehlen wird. Gleichwohl wird es nicht ohne Wert sein, die für die Denkmalpflege außerordentlich wichtige Frage hier vom architektonischen Standpunkte etwas näher zu beleuchten.

Die alten Kirchentüren schlagen nach innen auf. Der Türflügel liegt geschützt in seiner Anschlagische; der Anschlag wird in der Regel unmittelbar durch das Steinwerk gebildet. Ist die Türöffnung bogenförmig, so ist der hölzerne Türflügel, der Eigentümlichkeit des Baustoffes entsprechend geradlinig begrenzt; die Anschlagische ist mit einem exzentrischen Bogen überwölbt (Abb. 1).

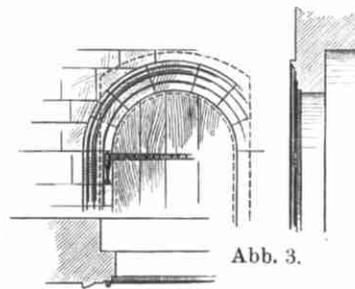
Soll die Tür nach außen aufschlagend eingerichtet werden, so ergibt sich, wenn das Gewände nicht vollständig umgeändert, also zerstört werden soll, dreierlei: erstens muß der Türflügel der natürlichen bogenförmigen Regel entgegen bogenförmig beschnitten werden. Sodann ist, um den neuen Anschlag zu bilden, ein Holzfutterrahmen erforderlich, der entweder in die Türleibung oder in den Maueranschlag derart gelegt wird, daß die Bildung eines Falzes für die Aufnahme des nach außen schlagenden Flügels ermöglicht wird. Das Türlicht wird also verengt. Drittens muß der Türflügel samt seinem Beschlage umgeändert werden, was, namentlich bei reicheren Beispielen, zumeist einer völligen Verunstaltung des alten Stückes gleichkommt. Allgemeine Uebelstände, die nicht nur in diesem besonderen Falle, sondern überhaupt beim Aufschlagen der Türen nach außen, auch bei Neuanlagen auftreten, kommen hinzu: der geöffnete Flügel steht im Freien, der Wind spielt mit

ihm, das Regenwasser dringt in das Hirnholz ein und bringt die spitz geschnittenen Bretter bald zum Faulen. Der aufstehende Flügel beeinträchtigt die künstlerische Erscheinung des Portals. Er schlägt gegen das Portalgewände und bringt dieses, nament-



lich bei reicherer Ausbildung in die Gefahr beschädigt zu werden. Oder er geht, wenn die Leibung der lichten Öffnung eine gewisse Tiefe besitzt, nicht vollständig auf (Abb. 2).

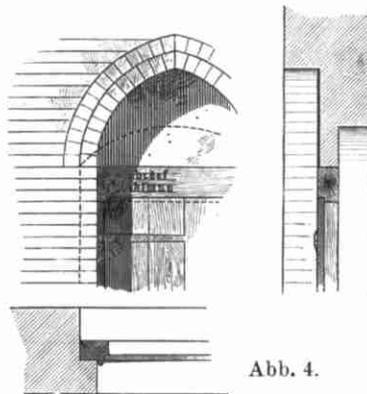
Um dem letzterwähnten Nachteile zu begegnen, hat man die Tür, wo dies angeht, wohl ganz an die Vorderkante des Gewändes gerückt. Abb. 3 gibt ein Beispiel aus der Praxis. Von dem Faschengewände der Renaissancetür ist die innerste Fasche zur Ausarbeitung eines Falzes und zur Aufnahme der den Türflügel tragenden Stützhaken benutzt. Es bedarf keiner weiteren Worte, um das Barbarische dieses Verfahrens und die Häßlichkeit der erzielten schattenlosen Wirkung des Portales erkennen zu lassen.



Kommt ein Holzfutterrahmen zur Anwendung und wird dieser in der Türleibung angebracht, so muß er in seinem oberen Teile bogenförmig gekrümmt werden. Dem Materiale wird also in einer Weise Gewalt angetan, die den Regeln gesunder Technik widerspricht. Wird er aber, was immer noch vorzuziehen wäre, in den Maueranschlag gelegt, so muß ihm, wie Abb. 2 erkennen läßt (punktiert), ein wenig ansprechender und auch konstruktiv unzweckmäßiger oberer Abschluß gegeben werden, es sei denn, daß man in den Fehler verfielen, ihn etwa gar auch in diesem Falle bogenförmig zu bilden.

Etwas günstiger gestalten sich die Verhältnisse bei Türen mit geradem Sturz. Die allgemeinen Uebelstände des nach außen Aufschlagens bleiben freilich auch hierbei bestehen. Und wenn, wie dies häufig der Fall, der gerade Sturz ein Steinbalken ist, der seitlich durch Kragsteine gestützt wird, so treten bei ihm die gleichen Unzulänglichkeiten auf wie bei der Bogentür. Immerhin wird die Bildung eines geraden Sturzes noch das beste Auskunftsmittel sein. In Betracht kommt sie allerdings fast nur bei neuen Türen von solcher Größe, daß das Bogenfeld als Durchgangsöffnung nicht mit in Anspruch genommen zu werden braucht.

Am zweckmäßigsten ist dann die Anwendung eines kräftigen Sturzes aus Eichenholz, über dem das Bogenfeld voll ausgemauert oder als Oberlicht oder sonst wie ausgebildet wird (Abb. 4). Der Sturz liegt als oberer Teil eines hölzernen Futterrahmens im Maueranschlag und hat einen außen angestoßenen Falz zur Aufnahme des Türflügels. Bestehen bleibt bei der Anordnung der fast in allen Fällen in ästhetischer Hinsicht unwillkommene Umstand, daß das Portal um das Zweifache des Maßes, um welches der Futterrahmen zur Aufnahme der Stützhaken und zur Bildung des Falzes über die Gewändeleibung vorspringt, verbreitert werden



<sup>1)</sup> Zentralblatt der Bauverwaltung, Jahrg. 1892, S. 549.

<sup>2)</sup> Polizei-Verordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 30. Nov. 1889, § 60, 2. Absatz. S. Zentralblatt d. Bauverwaltung 1889, S. 447.